

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Damiano Valgolio und Niklas Schenker (LINKE)**

vom 20. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2026)

zum Thema:

**Winterdienst auf Gehwegen: Kontrolle und Durchsetzung in Friedrichshain und Berlin**

und **Antwort** vom 5. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24931  
vom 20.01.2026  
über Winterdienst auf Gehwegen: Kontrolle und Durchsetzung in Friedrichshain und Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Diese werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Das Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) verpflichtet Anlieger:innen zur Reinigung der Gehwege. Anlieger:innen sind Eigentümer:innen der an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücke. Das Gesetz wurde 2010 dahingehend verschärft, dass die Verantwortung der Anlieger:innen für die Reinigung und den Winterdienst vor ihren Grundstücken auch bei Vergabe der Reinigung an einen Dienstleister nicht prinzipiell verfällt (StrReinG § 6 Abs. 1 (1)). Im Zuge des starken Schneefalls in Kombination mit Frost kam es im Zeitraum Ende Dezember 2025 bis Ende Januar 2026 zu vermehrter Eisglätte. Insbesondere ältere Anwohner:innen beklagen, dass sie aufgrund mangelnder Räumung nicht am öffentlichen Leben teilnehmen konnten.

Frage 1:

Welche zusätzlichen Kontrollmaßnahmen, um das Gesetz umzusetzen und dessen Einhaltung zu kontrollieren wurden seit der Verschärfung 2010 eingerichtet?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Eine gesonderte Statistik im Sinne der Frage 2 wird seitens des Bezirksamtes nicht geführt. Die Kontrolle der Schnee- und Eisglättebeseitigung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen wird seitens des Bezirksamtes im Innen- und Außendienst mit höchster Priorität behandelt. Die Kontrollen werden nicht ausschließlich aufgrund von Beschwerdelagen durchgeführt, sondern auch im Rahmen proaktiver Beobachtungen und Feststellungen des Bezirksamtes. Darüber hinaus erfolgt eine Ermittlung der jeweils für den Winterdienst Verantwortlichen, um diese zur unverzüglichen Wahrnehmung ihrer Verpflichtung zu bewegen. Ist dies nicht möglich, werden Ersatzvornahmen beauftragt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Seit der Verschärfung des Gesetzes im Jahr 2010 wurden keine zusätzlichen Kontrollmaßnahmen eingerichtet. Die Umsetzung und Kontrolle erfolgen durch den Allgemeinen Ordnungsdienst des Ordnungsamtes. Dieser bearbeitet eingehende Bürger\*innenbeschwerden und stellt im Rahmen des täglichen Dienstes Verstöße eigenständig fest, kontrolliert diese und ahndet sie entsprechend.“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Dem Ordnungsamt (OA) Lichtenberg nicht bekannt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Es wurden eine Vielzahl von Kontrollen durch den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) des Ordnungsamtes (OA) durchgeführt.“

Das Bezirksamt Mitte teilt hierzu mit:

„Es wurden im Ordnungsamt Mitte von Berlin keine zusätzlichen Kontrollmaßnahmen eingerichtet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Witterungslage erfolgt eine Priorisierung der Kontrolltätigkeit des AOD zu Gunsten der Kontrollen des Winterdienstes und eine vorrangige Abarbeitung der vorhandenen Beschwerdelage zur Gefahrenabwehr. Hierbei erfolgen bei kleineren Gefahrenbereichen Ersatzvornahmen durch den AOD oder die Beauftragung der BSR zur Ersatzvornahme bei größeren Gefahrenbereichen.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Zusätzliche Maßnahmen wurden seitens des Ordnungsamtes nicht eingerichtet. Witterungsbedingt werden aber bis zu 100 % der AOD-Streifen mit der Kontrolle betraut.“

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Winterdienstkontrollen wurden vom Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) des Ordnungsamtes Pankow schon vor 2010 und auch danach bedarfsgerecht durchgeführt. Zusätzliche

Kontrollmaßnahmen nach der betreffenden Gesetzesänderung im Jahr 2010 konnten mit dem verfügbaren Personalbestand (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 2) nicht vorgenommen werden.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Es wurden keine zusätzlichen Kontrollmaßnahmen eingeführt; das Gesetz ist einschlägig. Bei der entsprechenden Witterung sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst des Ordnungsamtes Reinickendorf für Schnee- und Eisbeseitigung im Einsatz. Erfahrungsgemäß werden zunächst die Beschwerden zu mangelnder Schnee- und Eisbeseitigung angefahren und bearbeitet, im Anschluss erfolgen selbstständige Kontrollen der Beschäftigten.“

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Vom Außendienst des Ordnungsamtes Spandau werden keine gesonderten, nur auf die Bestimmungen zum Winterdienst des Berliner Reinigungsgesetzes ausgerichteten Prüf- und Kontrolltätigkeiten unternommen. Bei entsprechenden Witterungsbedingungen sind die Mitarbeitenden des Außendienstes dafür sensibilisiert, im alltäglichen Arbeitsalltag auf die Einhaltung der Bestimmungen verstärkt zu achten. Dies erfolgt jedoch ohne eine explizite Schwerpunktsetzung. Konkrete Kontrollen finden aktuell ausschließlich anlassbezogen aufgrund von Bürgerbeschwerden und -hinweisen statt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Das Bezirksamt hat derzeit eine Firma vertraglich gebunden, die an Wochenenden und Feiertagen einzelne Liegenschaften (Rathaus Zehlendorf, Seniorenfreizeitstätten, Gutshaus Steglitz, Volkshochschulgebäude) hinsichtlich der Winterreinigung kontrolliert. Für die anderen Liegenschaften wurde in Folge der gesetzlichen Verschärfung in Zuständigkeit für die eigenen Objekte zusätzlich eine Firma vertraglich gebunden, die die Kontrolle der durchgeföhrten Winterreinigung anlassbezogen und stichprobenartig auch am Wochenende durchführt. Der Vertrag ist ausgelaufen. Es wird angestrebt, zur Sicherstellung der durchgeföhrten Winterreinigung erneut eine Firma vertraglich zu binden, voraussichtlich ab der Wintersaison 2026/2027.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Die Kontrollen erfolgen nach Einsatzlage - bei entsprechender Witterung werden alle verfügbaren personellen Ressourcen des Außendienstes des Ordnungsamtes genutzt für die Überprüfung, ob Winterdienst ordnungsgemäß erfolgt ist.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Der AOD kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.“

Frage 2:

Wie hoch ist die Kontrolldichte der Erfüllung von Winterdienstpflichten? Wer führt diese Kontrollen durch? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berlin gesamt und Friedrichshain angeben!)

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

Siehe Frage 1.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Eine systematische Kontrolldichte zur Überprüfung der Erfüllung von Winterdienstpflichten ist aufgrund des umfangreichen Aufgabenportfolios des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) nicht vorgesehen bzw. nicht durchführbar. Die Kontrollen erfolgen anlassbezogen durch den AOD. Eine statistische Erfassung der Kontrollen wird nicht geführt, sodass für den Bezirk Friedrichshain keine entsprechenden Angaben getätigt werden können.“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Da Berlin keine zentralen Kontrollzahlen für Winterdienstpflichten veröffentlicht und die Zuständigkeit auf Bezirks- bzw. Ordnungsamtsebene liegt, hängt die tatsächliche Kontrollpraxis von internen behördlichen Ressourcen, Witterungsverlauf und Bürgerhinweisen ab. Es ist daher nicht möglich, eine konkrete durchschnittliche Kontrollfrequenz (etwa: „täglich“, „wöchentlich“ oder „an x Prozent der winterlichen Tage“) zu beziffern.“

Zusammengefasst lässt sich nur sachlich festhalten, dass die Kontrollen durch das Ordnungsamt des Bezirksamts Lichtenberg bzw. dessen regional zuständige Ordnungsbehörde durchgeführt werden, jedoch keine systematisch veröffentlichte Kennzahl zur Häufigkeit oder Dichte dieser Kontrollen existiert.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf (MH) führt der Allgemeine Ordnungsdienst des Ordnungsamtes die Kontrollen im Rahmen der Streifentätigkeit sowie anlassbezogen durch. Im laufenden Kalenderjahr wurden bis zum 25.01.2026 insgesamt 156 Meldungen zum Thema Winterdienst bearbeitet und von dem Allgemeinen Ordnungsdienst vor Ort geprüft.“

Das Bezirksamt Mitte teilt hierzu mit:

„Siehe Antwort zu Frage 1.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Wie unter 1. geschildert wird die Kontrolle vom Gesamtbestand der Außendienst-MA vorgenommen. Prioritär wird zunächst vorliegenden Beschwerdelagen nachgegangen und sodann das Straßenbild nach Frequentierung aufgenommen.“

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Im Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) des Ordnungsamtes fallen eine Vielzahl von Aufgaben an. Neben der Überwachung des ruhenden Verkehrs und des fließenden Verkehrs auf Gehwegen sind es vor allem die Verfolgung und Ahndung von Haus- und Nachbarschaftslärm, illegaler Müllentsorgung und unerlaubter Werbung im öffentlichen Raum, die Einhaltung des Hundegesetzes Berlin, die Überwachung der Grünanlagen und Spielplätze sowie die bedarfsgerechte Kontrolle der Winterdienstplicht. Insbesondere in Pankow, dem bevölkerungsreichsten und flächenmäßig zweitgrößten Bezirk Berlins, sind die werktags von 06:30 bis 22:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr im 2-Schicht-Betrieb tätigen 45 Dienstkräfte des AOD gehalten, den öffentlichen Raum im Rahmen der verfügbaren personellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des sonstigen Einsatzgeschehens zu bestreifen. Aufgrund der Größe des Bezirks und der begrenzten personellen Kapazitäten können flächendeckende Kontrollen des Ordnungsamtes – auch i.Z.m. der Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Winterdienstplicht - daher grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Der Außendienst des Ordnungsamtes Reinickendorf führt die Kontrollen durch, eine bestimmte Kontrolldichte besteht nicht.

Der Außendienst des Ordnungsamtes Reinickendorf befasst sich zunächst mit den eingegangenen Beschwerden. Dabei kommen neben der Fertigung von Anzeigen auch Maßnahmen der Ersatzvornahme in Betracht. Sofern eine Ersatzvornahme in Betracht gezogen wird, ist deren rechtliche und tatsächliche Zulässigkeit gesondert zu prüfen.

Im Anschluss an die vorgenannten Maßnahmen führen die Beschäftigten Kontrollen an weiteren Örtlichkeiten durch.“

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Eine konkrete Kontrolldichte kann nicht beziffert werden.

Die täglichen Einsätze der Mitarbeitenden im Außendienst erfolgen immer in Abhängigkeit von der individuellen Auftragslage und den personellen Ressourcen. Prinzipiell gilt, dass die Mitarbeitenden des Außendienstes bei entsprechenden Witterungsbedingungen dafür sensibilisiert sind, im alltäglichen Arbeitsalltag auf die Einhaltung der Bestimmungen verstärkt zu achten. Konkrete Kontrollen finden aktuell ausschließlich anlassbezogen aufgrund von Bürgerbeschwerden und -hinweisen statt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Die Kontrollen werden durch Dienstkräfte des allgemeinen Ordnungsdienstes durchgeführt. Vorrangig wird den zahlreichen hier eingehenden Hinweisen aus der Bevölkerung nachgegangen. Stellen diese vor Ort fest, dass die Winterdienstplichten nicht ausreichend erfüllt wurden, wird versucht einen Verantwortlichen vor Ort zu ermitteln und dieser unter Fristsetzung zur Erfüllung der Winterdienstplicht aufgefordert. Gelingt dies, wird zeitnah nachkontrolliert. Kann kein Verantwortlicher vor Ort ermittelt werden, oder ist dieser nicht

willens oder in der Lage, den Winterdienst vorzunehmen, wird im Rahmen einer Ersatzvornahme die BSR angefordert. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Die Kontrollen erfolgen nach Einsatzlage - bei entsprechender Witterung werden alle verfügbaren personellen Ressourcen des Außendienstes des Ordnungsamtes genutzt für die Überprüfung, ob Winterdienst ordnungsgemäß erfolgt ist.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Siehe 1. Kontrollen werden entsprechend der vorhandenen Personalressourcen durchgeführt. Gesonderte Statistiken über Kontrollen werden nicht geführt.“

Frage 3:

Die Verantwortung für die Reinigung/Beräumung der Gehwege entfällt nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde angezeigt wurde. Widerspricht die Behörde nicht binnen Monatsfrist, gilt die Zustimmung als erteilt. In wie vielen Fällen sind Zustimmungen gemäß § 6 StrReinG durch Nicht-Antwort erfolgt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berlin gesamt und Friedrichshain angeben!)

Frage 4:

In wie vielen Fällen sind Zustimmungen nach § 6 StrReinG erteilt worden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berlin gesamt und Friedrichshain angeben!)

Frage 5:

In wie vielen Fällen sind Zustimmungen nach § 6 StrReinG verweigert oder zurückgezogen worden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berlin gesamt und Friedrichshain angeben!)

Antwort zu 3, 4 und 5:

Mit der Gesetzesänderung im Jahre 2010 verbleibt die Verantwortung für den Winterdienst auch bei Beauftragung eines Dritten beim Anlieger (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 StrReinG aktuelle Fassung). Aus diesem Grund entfällt seitdem die Anzeigepflicht für die Übernahme des Winterdienstes. Die aktuelle Fassung des StrReinG kann eingesehen werden unter:

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-StrReinGBErahmen>.

Frage 6:

In wie vielen Fällen sind seit 2010 Geldbußen nach § 9 StrReinG verhängt worden und aufgrund welcher konkreten Verstöße? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berlin gesamt und Friedrichshain angeben!)

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Eine umfangreiche Zusammenstellung der Daten von 2010 – 2018 kann nicht erfolgen, da entsprechende Vorgänge teilweise bereits vernichtet sind. Im Weiteren können seitens des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf folgende Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden:

- Winter 2019/2020 - Es wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und keine Bußgelder verhängt.
- Winter 2020/2021 - Es wurden 31 Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt und 3 Bußgelder verhängt.
- Winter 2021/2022 - Es wurden drei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und keine Bußgelder verhängt.
- Winter 2022/2023 - Es wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und keine Bußgelder verhängt.
- Winter 2023/2024 - Es wurden 99 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und 11 Bußgelder verhängt.
- Winter 2024/2025 - Es wurden 43 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und 2 Bußgelder verhängt.

Winter 2025/2026 - Eine Zusammenstellung der Daten ist noch nicht möglich, da es in der Regel mehrere Wochen dauert, bis sämtliche Feststellungsberichte zu Ordnungswidrigkeiten (z.B. die Feststellungsberichte der Polizei Berlin) an das Bezirksamt zur Bearbeitung weitergeleitet werden.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Angaben zu Geldbußen nach § 9 StrReinG seit dem Jahr 2010 sind nicht vollständig möglich, da Ordnungswidrigkeitenverfahren nach einer Frist von sieben Jahren vernichtet werden.“

Für die noch verfügbaren Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

- 2019: 2 Bußgeldbescheide
- 2020: 1 Bußgeldbescheid
- 2021–2023: 0 Bußgeldbescheide
- 2024: 6 Bußgeldbescheide
- 2025: 4 Bußgeldbescheide

In allen Fällen handelte es sich um Verstöße wegen des nicht ordnungsgemäßen Räumens von Gehwegen bei Glatteis. Eine weitergehende Konkretisierung der einzelnen Verstöße ist leider nicht möglich. Eine Aufschlüsselung in Bezug auf den Ortsteil Friedrichshain kann ebenfalls nicht vorgenommen werden.“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Keine Aussage dem OA Lichtenberg möglich aufgrund fehlender statistischer Erhebung.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen in § 9 StrReinG enthaltenen Verstößen ist nicht möglich, da das im OA MH statistisch nicht erfasst wird und auch eine diesbezügliche Auswertung über die vorhandene Statistikfunktion in dem für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten verwendeten Fachprogramm nicht verlässlich erfolgen kann. Pauschal kann Auskunft über die gesamte Anzahl der in den jeweiligen Jahren erlassenen Bußgeldbescheide für Verstöße gegen das StrReinG erteilt werden:

2010: 127

2011: 101

2012: 25

2013: 72

2014: 22

2015: 25

2016: 22

2017: 11

2018: 13

2019: 23

2020: 9

2021: 23

2022: 3

2023: 4

2024: 12

2025: 8“

Das Bezirksamt Mitte teilt hierzu mit:

„Aufgrund der maßgeblichen Lösch-/Aufbewahrungsfristen von maximal 5 Jahren ist eine Beantwortung im gewünschten Umfang nicht möglich.

Nachfolgend aufgeführte Geldbußen wurden nach § 9 StrReinG im Bezirk Mitte von Berlin verhängt:

2020/21: keine Anzeigen = keine Bußgeldverfahren

2021/22: keine Anzeigen = keine Bußgeldverfahren

2022/23: keine Anzeigen = keine Bußgeldverfahren

2023/24: 3 Anzeigen = 1 Bußgeld verhängt.

2024/25: keine Anzeigen = keine Bußgeldverfahren.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Seit 2010 sind in 72 Fällen Geldbußen i.H.v. ca. 10.000,00 € verhängt worden. Eine Auswertung nach "konkreten Verstößen" ist nicht möglich.“

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Seit 2010 wurden vom Ordnungsamt Pankow insgesamt 391 Bußgeldbescheide wegen unterlassener/unzureichender Erfüllung der Winterdienstpflicht erlassen. Davon umfasst sind Bußgeldverfahren gegen Anlieger/-innen (natürliche oder juristische Personen) sowie beauftragte Dritte. Eine weitergehende Differenzierung zwischen den konkret geahndeten Zu widerhandlungen bzw. zugrundeliegenden Sachverhalten (bspw. verspäteter, unzureichender oder unterlassener Winterdienst) ist nicht möglich.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen können nur Daten bis 2016 beigebracht werden:

	§ 4	§ 6	§ 8 (1)	§ 8 (2)	§ 8 (3)
2016	2	--	3	1	3
2017	10	--	2	2	2
2018	--	--	5	3	1
2019	--	--	58	2	2
2020	--	--	216	--	1
2021	1	--	53	1	1
2022	1		31	1	--
2023	3	--	9	2	--
2024	9	1	9	4	--
2025	9	--	54	3	1

"

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

1. „Nachstehende Statistik lässt sich aus den vorliegenden Daten erstellen:

StrReinG	Winterdienst
Jahr	
2010	230
2011	68
2012	18
2013	102
2014	21
2015	8
2016	1
2017	4
2018	1
2019	0

2020	0
2021	10
2022	1
2023	3
2024	6
2025	7

"

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:

„Geldbußen gem. Straßenreinigungsgesetz werden durch das Ordnungsamt festgesetzt. Eine detaillierte Auswertung der Bußgeldanzeigen ist mit den vorhandenen Fachverfahren nicht möglich.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:

„Es waren von 2010 bis jetzt 75 Bußgeldbescheide, die versandt wurden. Eine Erfassung nach Verstoß ist im datenverarbeitenden System leider nicht abgebildet.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:

„Verstöße nach § 9 StrRG Berlin seit 2010:

<u>Tatvorwurf</u>	<u>Anzahl</u>
Verschmutzung (§ 8 Abs. 1)	287
Feuer (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)	39
Beschädigung u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)	34
Hundekot (§ 8 Abs. 4 Satz 1)	23
Hunde u.a. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)	759
Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)	481
Werbematerial (§ 8 Abs. 2)	47
Ausgewiesene Flächen (§ 6 Abs. 2)	117
Sonstiges Verbot	70
Straßenreinigungspflichtige - Anlieger (§ 4)	378
Hundekot (§ 6 Abs. 3 Satz 2)	11
Lärm (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)	10
Falsche Namensangabe	1
Straßenreinigungspflichtige - Übernehmer (§ 6)	41
Aufbaumittel (§ 3 Abs. 8)	3“

Frage 7:

In wie vielen Fällen seit 2010 hat die BSR die Verpflichtung gemäß StrReinG § 6 Abs. 2 übernommen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berlin gesamt und Friedrichshain angeben!)

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Das Land Berlin hat aktuell für sieben verpflichtete Anlieger in Berlin (Berlin gesamt: 7, Friedrichshain-Kreuzberg: 0) die Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung übernommen. Weitere Zahlen liegen beim RegOrd Lichtenberg nicht vor“

Die BSR teilen hierzu mit:

„Seit 2010 wurden von RegOrd für Gesamt-Berlin 20 Bescheide zur Übernahme des Winterdienstes an die BSR übergeben, was einer Fläche von 13.628 m<sup>2</sup> entspricht. Die Bescheide von RegOrd gelten immer für die Dauer von einem Jahr und sind von den Eigentümer:innen jährlich neu zu beantragen.

Für Friedrichshain liegt kein Bescheid zur Übernahme des Winterdienstes vor.“

Frage 8:

Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Bezirke bei der Kontrolle, Einhaltung und Umsetzung des StrReinG besser zu unterstützen?

Frage 11:

Gibt es angesichts der Probleme bei den Gehwegräumungen weitere konkrete Planungen des Senats, wie solchen Problemen in zukünftigen Frostperioden begegnet werden kann?

Antwort zu 8 und 11:

Bereits vor Beginn der Wintersaison wurde umfangreich über Ausmaß und Umfang des Winterdienstes sowie über die Zuständigkeiten informiert. Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sind zudem ganzjährig Informationen zum Winterdienst abrufbar (<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/sauberes-berlin/winterdienst/>), ebenso auf der Internetseite der BSR ([https://www.bsr.de/winterdienstpflichten#hl\\_e5aeae96](https://www.bsr.de/winterdienstpflichten#hl_e5aeae96)). Außerdem veröffentlicht das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben vor jeder Wintersaison zusätzlich Informationen zur Schnee- und Glättebeseitigung.

Aufgrund der aktuellen witterungsbedingten Lage wurde seitens der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt kurzfristig eine Zusammenkunft der für Straßen und Grünflächen sowie Ordnungsangelegenheiten zuständigen Bezirksstadträte, der

Ordnungsamtsleitungen und der Leitungen der Straßen- und Grünflächenämter sowie den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) einberufen um die aktuelle Lage zu bewerten und um Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Schon jetzt wurden Maßnahmen ergriffen. So wurde es u. a. den Bezirken ermöglicht, dass die Bezirke sich von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben mit Streugut und Gerätschaften zur Räumung und Streuung ausstatten konnten. Weiterhin unterstützen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bezirke bei der Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte.

Zusätzlich wurde vom Senat geprüft, inwieweit personalrechtlich die Voraussetzungen geschaffen werden können, damit die Mitarbeiter der Straßen- und Grünflächenämter sowie der Ordnungsämter, welche sonst in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt sind, in diesen Tagen die Bezirke bei der Bewältigung des Winterdienstes unterstützen können.

Frage 9:

Bestehen gesonderte Abmachungen mit großen privaten Immobilien- und Wohnungsunternehmen bezüglich des Winterdienstes und wenn ja, welche?

- Falls keine solche Vereinbarungen bestehen, welche Optionen sieht der Senat um solche Unternehmen zukünftig stärker in die Verantwortung zu nehmen?

Frage 10:

Wie ist der Winterdienst bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften geregelt?

- Nach welchen Kriterien werden Aufträge vergeben?
- Kontrolliert die öffentliche Hand die Durchführung der Räumungsmaßnahmen?

Antwort zu 9 und 10:

Sowohl private Wohnungsunternehmen als auch die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) sind als Eigentümer von Grundstücken zum Winterdienst auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen vor ihren Grundstücken verpflichtet.

Diese Pflicht kann durch Verwalterverträge oder Hausmeisterdienste an Dienstleister delegiert werden, wobei der Eigentümer die Überwachungspflicht behält.

Die LWU als juristische Person sind privatrechtlich organisiert. Alleiniger Gesellschafter ist das Land Berlin, so dass die LWU im Allgemeininteresse tätig sind. Sie müssen Aufträge daher transparent, fair und öffentlich ausschreiben.

Der Abschluss entsprechender Verträge zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (hier: Winterdienst) obliegen den Geschäftsleitungen der LWU im Rahmen ihrer operativen Geschäftstätigkeit.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt hierzu mit:

„Entsprechende Vereinbarungen sind dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht bekannt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Es bestehen keine gesonderten Abmachungen mit großen privaten Immobilien- und Wohnungsunternehmen hinsichtlich des Winterdienstes.“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt hierzu mit:

„Es bestehen bezüglich des Winterdienstes keine gesonderten Abmachungen zwischen dem OA Lichtenberg und großer privater Immobilien- und Wohnungsunternehmen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt hierzu mit:

„Auch große private Immobilien- und Wohnungsunternehmen unterliegen als Anlieger/Eigentümer der an das öffentliche Straßenland grenzenden Grundstücke dem Winterdienst. Somit müssen auch diese Unternehmen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften den Winterdienst organisieren. Ob gesonderte Vereinbarungen existieren ist dem Bezirksamt nicht bekannt.“

Das Bezirksamt Mitte teilt hierzu mit:

Vom Bezirksamt Mitte wurde hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Hierzu können von hier keine Aussagen gemacht werden.“

Das Bezirksamt Pankow teilt hierzu mit:

„Zu Frage 9 liegen hier keine Erkenntnisse vor.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit:

„Das Bezirksamt hat keine gesonderten Abmachungen mit großen privaten Immobilien- und Wohnungsunternehmen bezüglich des Winterdienstes vereinbart.“

Das Bezirksamt Spandau teilt hierzu mit:

„Es gibt im Bezirk Spandau keine gesonderten Abkommen mit großen privaten Immobilien- und Wohnungsunternehmen bezüglich des Winterdienstes. Auch gegen große Wohnungsbaugesellschaften wurde und wird bei Vorliegen eines Tatbestandes hinsichtlich des Winterdienstes ermittelt und entsprechend geahndet.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt hierzu mit:  
„Das Bezirksamt hat keine derartigen Vereinbarungen abgeschlossen.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:  
„Fehlanzeige.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt hierzu mit:  
„Hierfür besteht weder eine gesetzliche Grundlage, noch eine Zuständigkeit des  
Ordnungsamtes.“

Berlin, den 05.02.2026

In Vertretung

Andreas Kraus  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt